

26.11.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschrif-
ten der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunrei-
nigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren
KOM (87) 303 endg.; Ratsdok. 7605/87

Punkt 16 der 583. Sitzung des Bundesrates am
27. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In Abschnitt A der Drucksache Nr. 328/1/87 erhält Nummer 6
folgende Fassung:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in künftigen
Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß für die Hubraum-
klassen unter 1,4 l und zwischen 1,4 und 2,0 l solche
Grenzwerte festgeschrieben werden, wie sie ab 1988/89
in der Hubraumklasse über 2 l gelten."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß sich
die Bundesregierung für strengere Abgas-
werte einsetzen sollte. Dabei soll es
der Industrie überlassen bleiben, welche
Technik sie einsetzt, um die festge-
setzten Grenzwerte einzuhalten.